

Fehlende Erwägungen des Tatgerichts hinsichtlich eines Ausgleichs der Schuld durch geringere Strafe im Falle einer die Restlebenserwartung des Angeklagten übersteigenden Freiheitsstrafe

BGH, Beschluss vom 25.1.2018 – 3 StR 613/17, NStZ 2018, 331

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das Landgericht Duisburg verurteilte den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen gefährlicher Körperverletzung. Die dagegen gerichtete, auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten zum Strafausspruch hat Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH stellt fest, dass der Strafausspruch keinen Bestand hat. Es wird anerkannt, dass das LG Duisburg als Tatgericht berücksichtigt, dass der Angeklagte wegen schwerer Krebserkrankung eine sehr geringe Restlebenserwartung hat. Dennoch hat das LG Duisburg nicht bedacht, dass nach den getroffenen Feststellungen die restliche Lebenserwartung des Angeklagten nur noch etwa ein bis zwei Jahre beträgt und somit geringer ausfällt als die verhängte Freiheitsstrafe von drei Jahren.

Der BGH äußert Bedenken dahingehend, ob dies in Einklang mit dem aus der Menschenwürde folgenden Freiheitsanspruch aus den Art. 2 Abs. 2 iVm Art. 1 Abs. 1 GG zu bringen ist, aus dem folgt, dass grundsätzlich eine realistische Chance verbleiben muss, seine Freiheit wieder zu erlangen (u.a. BVerfG, Urteil vom 21.6.1977 – 1 BvL 14/76). Dies hat dem BGH nach zur Folge, dass das Tatgericht in derartigen Fallkonstellationen ausdrücklich erörtern muss, ob ein Ausgleich der Schuld möglicherweise auch noch durch eine geringere als die sonst schuldangemessene Strafe erreicht werden kann. Dies hat das LG Duisburg im vorliegenden Fall nicht getan.

Der BGH entscheidet einstimmig, dass das Urteil des LG Duisburg im Strafausspruch aufgehoben wird und im Umfang der Aufhebung die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen wird.

III. Problemstandort

Das Urteil zeigt auf, dass § 46 StGB nicht darauf abzielt, die reine Tatschuld zu beziffern, sondern dass die anzulegende Strafzumessungsschuld im Zusammenspiel von mehreren Faktoren zu bestimmen ist. In Anbetracht der Tatsache, dass der Gesetzgeber die delikate Angelegenheit der Strafzumessung in nur einer einzigen Norm regelt, ist hier ein besonnenes Vorgehen unabdingbar. Die Person des Angeklagten und dessen persönlichen Umstände müssen in die Bewertung einfließen, wie es sich aus dem Zusammenspiel aus § 46 Abs. 1 S. 2 und § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ergibt.

Ob das Heranziehen der vom BVerfG entwickelten Grundsätze im konkreten Fall notwendig war, ist diskutabel. (Vgl. Urteilsanmerkung von Prof. Dr. Gabriele Kett-Straub, NStZ 2018, 331).